

## Antrag Nr. 13

der Fraktion Sozialdemokratischer Gewerkschafter:innen  
an die 184. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien  
am 4. November 2025

### **Keine Abschaffung von gedruckten Produktinformationen**

Auf EU-Ebene ist die Einführung der digitalen Packungsbeilage bei Arzneimitteln geplant. Ein Code auf der Packung soll auf einen digitalen Beipacktext verweisen, der den bisher üblichen Zettel in der Arzneimittelschachtel ablöst. Mitgliedsstaaten können gedruckte Informationen zusätzlich vorschreiben. Wie Patient:innen dazu kommen, muss dann national geregelt werden, z.B. dass Apotheken auf Wunsch den Beipacktext ausdrucken oder Hersteller ein Produkt nur mit Beipackzettel in der Schachtel im jeweiligen Land in Verkehr bringen dürfen. Digital wird die neue Norm. Das ist auch im Zuge der angekündigten Revision des EU-Medizinproduktrechts bei der jetzt noch verpflichtend beizulegenden Gebrauchsanweisung zu erwarten.

Bei der Kennzeichnung von Wein und weinartigen Getränken wurde „digital first“ bereits umgesetzt. Die seit Dezember 2023 geltende neue Pflichtinformation über die Zutaten und Nährwerte kann via QR-Code digital erfolgen, lediglich Angaben zum Alkoholgehalt, zu Kalorien und Informationen über vorhandenen Allergenen müssen am Etikett stehen. Ähnliches wird für alle alkoholischen Getränke – oder gar für Lebensmittel generell – erwartet. Für das vierte Quartal 2025 ist ein „Omnibus Lebensmittel“ angekündigt.

Aktuell schlägt die EU-Kommission im Zuge des „Chemie-Omnibus“ bei Kosmetik und Haushaltschemikalien eine Verlagerung von Informationen von der Verpackung in ein „digitales Label“ vor. Als „Omnibus“ werden EU-Vorhaben bezeichnet, die gleichzeitig mehrere EU-Gesetze ändern. Damit sollen die übergeordneten Ziele Simplifizierung, Digitalisierung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit umgesetzt werden.

Auch der mit der Ökodesign-Verordnung implementierte digitale Produktpass, der z.B. Informationen zur Haltbarkeit liefert, wird via QR-Code zugänglich sein. Eine Ausdehnung auf sämtliche Gebrauchsanleitungen bzw. Informationen, die bei diversen Waren gesetzlich vorgesehen sind, ist nicht unrealistisch. Ob das dann jeweils eigene Seiten oder ein Pass mit vielen oder allen Informationen wird, ist derzeit nicht absehbar.

Aus Sicht der Konsument:innen ist eine sukzessive Verlagerung von Informationen von der Verpackung ins Internet inakzeptabel. Nicht alle Konsument:innen verfügen über die technischen Voraussetzungen und kein:e Konsument:in hat einen Nutzen von der Umwandlung einer bisherigen Bringschuld der Hersteller in eine Holschuld für Konsument:innen. Zusätzliche Kosten für Konsument:innen, die beispielsweise eine gedruckte Version eines Produkthandbuchs wollen, müssen zudem jedenfalls ausgeschlossen werden.

Wenn Informationen online zur Verfügung gestellt werden, soll dies ohne Datensammlung und Tracking erfolgen.

**Damit Konsument:innen informierte und freie Kaufentscheidungen treffen und Produkte sicher verwenden können, müssen sie weiterhin alle relevanten Informationen wie Gebrauchsanleitungen, gesetzliche Pflichtinformationen und alle zur sicheren Nutzung eines Produktes notwendigen Anleitungen am Produkt selbst, auf der Verpackung oder der Verpackung beigelegt kosten- und aufwandsfrei erhalten.**

**Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert daher die Bundesregierung dazu auf, auf europäischer Ebene eine gedruckte, nicht-digitale Form der**

**Produktinformationen unter Berücksichtigung hoher Datenschutzstandards sicherzustellen. Digitale Versionen können gedruckte Produktinformationen ergänzen, aber nicht ersetzen.**

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrheitlich